

Geschäftsordnung und Grundsätze für den Koordinierungsausschuss und die Arbeitskreise zum „Dorfladen Grafenaschau“ in der Gemeinde Schwaigen

Präambel:

Arbeitskreise und der Koordinierungsausschuss bzw. Entscheidungsgremium begleiten den Dorfladen grundsätzlich bis zur Eröffnung des Ladens und ggf. darüber hinaus, sofern dies für die Beteiligten wichtig ist. Im Wesentlichen werden in der Anfangsphase der Gründungsprozess und eine Machbarkeitsstudie mit begleitet. Der Arbeitskreis stellt auch eine wichtige Vorstufe für die noch zu gründende Betreibergesellschaft dar. Nach erfolgter Gründung der Betreibergesellschaft arbeiten die Arbeitskreismitglieder – sofern sie nicht weitere Ämter der Betreibergesellschaft (u. a. Aufsichtsrat, Vorstand/Geschäftsführer, Rechnungsprüfer, Ladenleiter etc.) belegen - weiterhin in der Umsetzung mit.

Die Arbeit im Arbeitskreis erfolgt stets überparteilich und unabhängig von allen Interessensvertretungen.

1. Der Arbeitskreis ist ideell tätig und begleitet den Gründungsprozess des Dorfladens.
2. Der Arbeitskreis wird je nach Bedarf Fachbereiche (z. B. Standortwahl, Bau und Ausbau, Sortiment, Gründung/Rechtsformwahl, Mitgliederwerbung und Marketing, Investition und Kalkulation, Personalauswahl etc.) bilden, die die vereinbarten und gesteckten Ziele bzw. Aufgaben im Sinne des Projektes bearbeiten. Sofern Fachbereiche gebildet werden, wird ein Koordinierungsausschuss (Entscheidungsgremium) als Projektleitung gebildet.
3. Der Koordinierungsausschuss besteht mindestens aus je einem Sprecher pro Arbeitskreis und einer in der Auftaktveranstaltung bestimmten Anzahl an Vertretern der Gemeinde. Zu Sitzungen des Koordinierungsausschusses können zum Zwecke einer fachgerechten Beratung (z. B. Architekt, Firmenberater etc.) mittels einfacher Mehrheit weitere Personen zugelassen werden.
4. Ein Arbeitskreis soll aus mind. 10 Personen bestehen. Die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises werden in der Auftaktveranstaltung zum Dorfladen Grafenaschau bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt, auf Antrag zum Arbeitskreis hinzuzutreten. Der jeweilige Arbeitskreis stimmt über die Aufnahme ab.
5. Unabhängig von den anwesenden Teilnehmern ist der Arbeitskreis stets in der Lage Beschlüsse mit einfacher Mehrheit treffen zu können. Stimmengleichheit wird stets als Ablehnung gewertet.
6. Je Arbeitskreis werden ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer von den Arbeitskreismitgliedern gewählt. Sie behalten ihre Ämter bis zur nächsten Wahl. Eine Mindestamtsdauer wird nicht vereinbart.
7. Je Arbeitskreis wird ein Sprecher von den Arbeitskreismitgliedern gewählt. Dieser Sprecher kann ebenfalls Vorsitzender, Schriftführer oder Stellvertreter der beiden Ämter sein. Der Sprecher ist Vertreter des jeweiligen Arbeitskreises im Koordinierungsausschuss und nimmt an dessen Sitzungen teil. Er behält sein Amt bis zur nächsten Wahl. Eine Mindestamtsdauer wird nicht vereinbart.
8. Bei jeder Arbeitskreissitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt.

9. Über jedes Arbeitskreistreffen muss ein Ergebnisprotokoll angefertigt werden.
10. Das Ergebnisprotokoll ist zeitnah, spätestens zwei Wochen nach der Sitzung dem Koordinierungsausschuss vorzulegen.
11. Grundsätzlich ist jedes Arbeitskreismitglied selbst verpflichtet, sich die notwendigen Protokolle und sonstigen wichtigen Unterlagen zu beschaffen („Holpflicht“). Das gleiche gilt auch bei der Meldung von Adressdaten der Arbeitskreismitglieder.
12. Die Aufgaben des Arbeitskreises ergeben sich grundsätzlich aus den in der Auftaktveranstaltung für den Arbeitskreis bestimmten Themenbereich. Sie können im Verlauf des Projektes in Absprache mit dem Koordinierungsausschuss verändert und angepasst werden.
13. Sofern ein Arbeitskreismitglied in eine befangene Rolle gerät (z. B. Arbeitskreismitglied und zugleich Vermieter, Lieferant etc.), verzichtet das Mitglied freiwillig sowohl auf die Teilnahme am Bearbeiten des konkreten Themas als auch auf sein Stimmrecht.
14. Sofern die Aufgaben vom Arbeitskreis und deren Mitglieder nicht gelöst werden können, wird ein externer Fachrat herangezogen.
15. Alle bis zur Gründung des Rechtsträgers entstehenden Kosten bzw. Investitionen, die durch den Arbeitskreis ausgelöst werden, müssen vom Arbeitskreis erörtert und mehrheitlich entschieden werden. Sofern mehrere Arbeitskreise installiert sind, werden entweder über den Koordinierungsausschuss den einzelnen Arbeitskreisen Budgets zugewiesen oder die Entscheidungen im Koordinierungsausschuss getroffen. Grundsätzlich gilt, dass keine Investitionen ausgelöst werden dürfen, für die keine Finanzierung sichergestellt ist.
16. Vorschläge zur Geschäftsordnung sind von den Arbeitskreisen bis zum 15.02.2016 dem Koordinierungsausschuss mitzuteilen. Der Koordinierungsausschuss beschließt danach die Geschäftsordnung und setzt diese in Kraft. Änderungen zur Geschäftsordnung sind nur durch den Koordinierungsausschuss möglich.
17. Sofern aus rechtlichen Gründen Gemeinderatsbeschlüsse notwendig sind, werden die entsprechenden Punkte vom Koordinierungsausschuss dem Gemeinderat vorgelegt.